

Deutsche Zollausk.

den 8. Juli 1932.

*mk 1/9,*  
Herrn C. Rolofs,  
142 River Lane N.E.,  
Ottawa, Ont.

Gehrter Herr!

In Ihrem Schreiben vom 4. d. M. geben Sie nicht an, um welche Art von Fellen es sich handelt. Felle zur Pelzwerkbereitung, halb-oder ganz gar, sind zollfrei.

Zur Einreise nach Deutschland bedürfen Sie eines gültigen Reisepasses. Zur Wiedereinreise nach Kanada ist es erforderlich, dass Sie in Kanada früher rechtmässig eingewandert sind.

Hochachtungsvoll

Der Generalkonsul  
I. A.

S/Do